

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**6.40.01 Nr. 2**

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
für das Nebenfach „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“

|                    | <i>Beschluss</i> | <i>Genehmigung</i> | <i>StAnz./In-Kraft-Treten</i> |
|--------------------|------------------|--------------------|-------------------------------|
| <i>StudO</i>       | FBR: 04.05.1983  | 31.08.1983         | 31.10.1983                    |
| <i>1. Änderung</i> | FBR: 02.12.1987  | Anzeige HMWK       |                               |
| <i>2. Änderung</i> | FBR: 18.06.2003  | 13.11.2003         | 02.12.2003                    |

### **Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Nebenfach "Teilbereiche der Rechtswissenschaft" vom 18. Juni 2003**

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 – Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 18. Juni 2003 die folgende Ordnung für das Nebenfach „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Umfang und Aufbau des Nebenfachstudiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan Nebenfach Privatrecht
- Anlage 2 Studienplan Nebenfach Öffentliches Recht
- Anlage 3 Studienplan Nebenfach Strafrecht und Kriminologie
- Anlage 4 Empfehlung für die Prüfungsordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium von Teilbereichen der Rechtswissenschaft als Nebenfach in den Studiengängen derjenigen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen, die ein solches Nebenfach zulassen.

## **§ 2 Dauer des Studiums**

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung die Voraussetzungen dafür, dass sich die/der Studierende in dem jeweiligen Teilbereich der Rechtswissenschaft nach vier Semestern zur Zwischen- bzw. Vorprüfung und nach weiteren vier Semestern zur Abschlussprüfung melden kann, soweit derartige Prüfungen in der für sie/ihn maßgebenden Prüfungsordnung vorgesehen sind.

## **§ 3 Beginn des Studiums**

Das Studium soll zum Wintersemester, es kann ausnahmsweise im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Ziel des Studiums**

Das Studium soll die/den Studierende/n in die Lage versetzen, in dem von ihr/ihm gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft rechtswissenschaftliche Zusammenhänge zu überblicken und Probleme zu erkennen sowie rechtswissenschaftliche Methoden und Kenntnisse einzusetzen.

## **§ 5 Umfang und Aufbau des Nebenfachstudiums**

(1) Das Nebenfachstudium hat einen obligatorischen Mindestumfang von 36 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Nebenfachstudium ist nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 in folgenden Teilbereichen möglich:

I. Privatrecht

II. Öffentliches Recht

III. Strafrecht und Kriminologie

## **§ 6 Leistungsnachweise**

(1) Während des Grundstudiums sind innerhalb eines Teilbereiches zwei Leistungsnachweise durch Teilnahme an den angebotenen Aufsichtsarbeiten zu erbringen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Während des Hauptstudiums ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis (zwei Leistungsnachweise im Sinne des Absatzes 1, Übungsschein oder Seminarschein) durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

anderer als der im Grundstudium gewählten Art oder in einem Seminar zu erbringen. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn entweder die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, oder in einer Fortgeschrittenenübung eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, in einer sonstigen Übung eine schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn ein mindestens mit „ausreichend“ bewertetes, schriftlich vollständig ausgearbeitetes Referat vorgelegt worden ist.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen nimmt die Studienfachberatung wahr. Die Studienfachberatung soll insbesondere bei der Planung des Hauptstudiums in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmung**

Der Leistungsnachweis nach § 6 Absatz 1 ist von den Studierenden zu erbringen, die ihr Studium des Nebenfachs ab dem Wintersemester 2003/04 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium bereits aufgenommen haben, können den Leistungsnachweis bis zum Wintersemester 2004/05 durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger nach Maßgabe der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 12. Januar 1996 erbringen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**ANLAGE 1**

zur Nebenfachstudienordnung „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

**Teilbereich I: Privatrecht**

## Grundstudium:

- Grundlagenfach (Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie) 2 SWS
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB), mit Tutorien 4 SWS + 4 SWS AG
- Entweder: Strafrecht I, oder: Verfassungsrecht (Organisationsrecht oder Grundrechte), mit Arbeitsgemeinschaften (Pflichtveranstaltung) 2 bis 4 SWS,  
optional 2 SWS AG
- Schuldrecht Allgemeiner Teil, oder Schuldrecht Besonderer Teil, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG  
  
12 bis 14 SWS  
+ 6 bis 8 SWS AG

## Hauptstudium:

- Sachenrecht, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
  - Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (Wahlpflichtveranstaltungen, die auch anderen Teilbereichen entnommen werden können, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Teilbereich bzw. dem Hauptfachstudium stehen) 8 bis 10 SWS
  - Übung oder Seminar 2 SWS
- 14 bis 16 SWS + 2 SWS AG

## ANLAGE 2

zur Nebenfachstudienordnung „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

### Teilbereich II: Öffentliches Recht

Grundstudium:

- Grundlagenfach (Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie) 2 SWS
  - Entweder: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB), mit Tutorien, oder: Strafrecht I (Pflichtveranstaltungen) 2 bis 4 SWS,  
optional 4 SWS AG
  - Verfassungsrecht: Organisationsrecht, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
  - Verfassungsrecht: Grundrechte, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
- 12 bis 14 SWS + 4 bis 8 SWS AG

Hauptstudium:

- Allgemeines Verwaltungsrecht, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
  - Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (Wahlpflichtveranstaltungen, die auch anderen Teilbereichen entnommen werden können, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Teilbereich bzw. dem Hauptfachstudium stehen) 8 bis 10 SWS
  - Übung oder Seminar 2 SWS
- 14 bis 16 SWS + 2 SWS AG

### ANLAGE 3

Zur Nebenfachordnung „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

#### Teilbereich III: Strafrecht und Kriminologie

Grundstudium:

- Grundlagenfach: Einführung in die Kriminologie 2 SWS
  - Strafrecht I 2 SWS
  - Entweder: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB), mit Tutorien, oder: Verfassungsrecht (Organisationsrecht oder Grundrechte), mit Arbeitsgemeinschaften (Pflichtveranstaltung) 4 SWS + 2 bis 4 SWS AG
  - Strafrecht II, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
  - Strafrecht III, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
- 16 SWS + 6 bis 8 SWS AG

Hauptstudium:

- Kriminologie 2 SWS
- Strafprozessrecht I 2 SWS
- Jugendstrafrecht 2 SWS
- Strafvollzug 1 SWS
- Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (Wahlpflichtveranstaltungen), die auch anderen Teilbereichen entnommen werden können, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Teilbereich bzw. dem Hauptfachstudium stehen 5 bis 7 SWS

12 bis 14 SWS

#### **ANLAGE 4**

Empfehlung für die Prüfungsordnung

1. Zahl der Leistungsnachweise:

zwei Leistungsnachweise in dem gewählten Teilbereich im Grundstudium und ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium.

2. Prüfungsgegenstände:

##### **Teilbereich I – Privatrecht (Anlage 1)**

a. Vor- bzw. Zwischenprüfung:

- die Grundlagen der Rechtswissenschaft oder die Inhalte eines Grundlagenfaches, entsprechend der von der/dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung;
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB);
- Verfassungsrecht: Organisationsrecht, oder Verfassungsrecht: Grundrechte oder Strafrecht I;
- Schuldrecht: Allgemeiner Teil oder Besonderer Teil.

b. Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung):

- Sachenrecht (einschließlich der Grundzüge des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts, soweit sie für das Sachenrecht von Bedeutung sind);
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten weiteren Studiengegenstände des Wahl-Pflicht-Bereiches.

##### **Teilbereich II – Öffentliches Recht (Anlage 2)**

a. Vor- bzw. Zwischenprüfung:

- die Grundlagen der Rechtswissenschaft oder die Inhalte eines Grundlagenfaches, entsprechend der von der/dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung;
- Verfassungsrecht: Organisationsrecht;
- Verfassungsrecht: Grundrechte;
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB) oder Strafrecht I;

b. Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung).

- Allgemeines Verwaltungsrecht;
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahl-Pflicht Bereiches.

##### **Teilbereich III - Strafrecht und Kriminologie (Anlage 3)**

a) Vor- bzw. Zwischenprüfung:

- Grundlagenfach: Einführung in die Kriminologie;
- Strafrecht I;
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB) oder Verfassungsrecht: Organisationsrecht, oder Verfassungsrecht: Grundrechte;
- Strafrecht II;
- Strafrecht III.

b) Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung):

- Kriminologie;
- Strafprozessrecht I;
- Jugendstrafrecht;
- Strafvollzug;
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahl-Pflicht Bereiches.

Falls eine Vor- bzw. Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, erstreckt sich die Hauptprüfung auch auf die Prüfungsgegenstände der Zwischenprüfung.

3. Umfang und Art der Prüfung:

soweit bestehende Prüfungsordnungen keine anders lautende Regelung getroffen haben, findet die Vor- bzw. Zwischenprüfung und die Hauptprüfung in mündlicher Form statt und dauert in der Regel jeweils 30 Minuten.